

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 44 (1994)

Heft: 4

Buchbesprechung: Der Nationalsozialismus. Studien zur Ideologie und Herrschaft [hrsg. v. Wolfgang Benz et al.]

Autor: Troxler, Walter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

poraines», 2. Aufl., Paris 1868, 263–295). Auch die wechselseitigen Stereotypen, wie sie jetzt trefflich Michael Jeismann erforscht hat («Das Vaterland der Feinde. Studien zum nationalen Feindbegriff und Selbstverständnis in Deutschland und Frankreich 1792–1918», Stuttgart 1992), könnten zu Rückprojizierungen in die Antike geführt haben.

Ihre eigentliche Aufgabe indes hat Frau E. mit bemerkenswerter Energie und Umsicht gelöst. Ihr Werk zeigt eindrucksvoll, was durch die serielle Auswertung einer umfangreichen Quellengattung an den Tag gebracht werden kann.

Jürgen von Ungern-Sternberg, Basel

Der Nationalsozialismus. Studien zur Ideologie und Herrschaft. Hg. von Wolfgang Benz, Hans Buchheim, Hans Mommsen. Frankfurt a. M., Fischer 1993. 271 S.

In dieser Aufsatzsammlung, dem langjährigen Mitarbeiter und Direktor des Institutes für Zeitgeschichte in München Hermann Graml zum 65. Geburtstag gewidmet, befassen sich elf Zeitgeschichtler mit der Zeit des Nationalsozialismus. Natürlich werden nur bestimmte Aspekte hervorgehoben oder gewisse Entwicklungen im Überblick dargestellt. Die Beiträge können zu folgenden drei Gruppen zusammengefasst werden.

1.) Ideengeschichtliche Herkunft der nationalsozialistischen Diktatur: Wie allgemein bekannt, wurde die Ideologie aus dem Gedankengut des ausgehenden 19. Jh.s zusammengetragen, dabei aber so verdichtet, kombiniert, verabsolutiert und schliesslich bis in die grausamste Konsequenz in die Tat umgesetzt (Hellmuth Auerbach). Dass dabei auch die Affinität zum Preussentum vor allem im militärischen Bereich hilfreich war, liegt auf der Hand. Die Akzeptanz der Obrigkeit, das Prinzip formaler Loyalität und die soldatische Pflichterfüllung weisen darauf hin. Dagegen war die praktische Politik im Dritten Reich eher unpreussisch, die Verwaltung und die Institutionen wurden zunehmend ausgehöhlt und aufgelöst (Hans Mommsen). Erstaunlicherweise ist die Beziehung zwischen den beiden Diktatoren Mussolini und Hitler recht wenig erforscht (Hans Woller). Die Beziehungen und die ähnlich gelagerte Expansionspolitik beruhten viel mehr auf dem gemeinsamen Feind, der sich im Friedensdiktat von Versailles manifestiert hatte, als auf der gegenseitigen Kenntnis der Ideologie und der Organisation von Partei und Staat. Hitler, zuweilen auch als «schwacher Diktator» bezeichnet – was ein Widerspruch in sich ist –, hatte viele Schwächen, sei es in Entscheidungen gegen Untergebene oder gegen Konstellationen, die seine Handlungsfähigkeit beschränkten (Hermann Weiss). Trotzdem gelang es ihm beispielsweise die Justiz in den Griff zu bekommen, indem er ihr Kompetenzen entzog und schliesslich einen parallelen Exekutivapparat aufbaute (Lothar Gruchmann).

2.) Aussen- und Wirtschaftspolitik: Die Aussenpolitik des NS-Regimes war gekennzeichnet durch Rassenpolitik und Lebensraumpolitik, oder überspitzt formuliert: durch die Ausdehnung der deutschen Innenpolitik auf ganz Europa. Die Neue Ordnung Europas entsprach dabei der (Un-)Ordnung in Deutschland. Diese auf Krieg hieselnde Aussenpolitik zeigte nur solange Wirkung, als sie in militärischer Reichweite lag (Peter Krüger). Dabei wurden in der Anfangsphase durchaus subtile Mittel angewendet, was etwa anhand der deutschsprachigen Presse in der ehemaligen Tschechoslowakei aufgezeigt wird (Ferdinand Seibt). Auch die Wirtschaftspolitik der Nationalsozialisten zeigte wenig Eigenständigkeit, was sich durch Vergleiche mit Frankreich, England oder den USA beweisen lässt. Was sie

von den genannten Ländern unterscheidet, ist der zeitliche Vorsprung und die konsequente Durchführung, die auch vor rücksichtslosen Zwangsmassnahmen nicht haltmachte (Ludolf Herbst).

3.) Antisemitismus und Holocaust: Der Zynismus in der Vernichtung der Juden erreichte wohl mit dem Lager Theresienstadt seinen Höhepunkt. Was den Juden aus Europa als Durchgangsstation zur Vernichtung bestimmt war, wurde intellektuellen Juden aus Deutschland als Privileg vorgestellt (Wolfgang Benz). Zur Durchsetzung der «rassenhygienischen Massnahmen» wurden Bataillone der Ordnungspolizei entsprechend geschult und ausgebildet, um in grossen und kleinern Kommandoaktionen ihnen zugeteilte Gebiete von Juden, Partisanen usw. zu «säubern» (Konrad Kwiet).

Mit einem Beitrag über die öffentliche Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit wird der sehr informative Band abgeschlossen, der somit vom Ursprung bis zur Bewältigung dieser einmaligen Erscheinung des 20. Jh.s reicht.

Walter Troxler, Freiburg

Jörg Friedrich: Das Gesetz des Krieges. Das deutsche Heer in Russland 1941 bis 1945. Der Prozess gegen das Oberkommando der Wehrmacht. München/Zürich, Piper, 1993. 1085 S.

Der Autor stellt in seinem Werk das Verhalten des Menschen im Krieg dar, unter besonderer Berücksichtigung des Kriegsvölkerrechts und dessen Anwendung gegen die Wehrmacht im amerikanischen Prozess in Nürnberg. Ausgehend vom ersten geschriebenen Militärstrafgesetz – Schwedische Disziplin (1632) –, wird in einem Überblick die Entwicklung der Gesetze und Gebräuche im Krieg dargestellt, wobei immer Verfehlungen vorkamen, doch ohne Kläger gibt es keine Richter. Die erste internationale Abmachung über Gesetze im Krieg – die Haager Landkriegsordnung von 1899 – wurde bereits drei Monate nach ihrem Inkrafttreten durch England im Burenkrieg und die USA im Kampf gegen Aufständische auf den Philippinen sträflich missachtet, ohne dass die vorgesehenen Massnahmen eingeleitet wurden. Die verlustreichen Schlachten des Ersten Weltkrieges, wo das verbotene Giftgas zur Anwendung kam, zeigten, dass eine Unterscheidung zwischen Zivil und Militär in Frontnähe unmöglich geworden war. Der nach dem Krieg entstandene Völkerbund versagte nach einigen Anfangserfolgen bereits 1931, als Japan den Krieg gegen die Mandschurei eröffnete, der sich ausdehnte gegen China und schliesslich in die Auseinandersetzung mit den USA führte. Von den zahlreichen Kriegsverbrechen der Japaner wurden im Prozess von Tokio jene geahndet, die sich im Kampf gegen die USA ereignet hatten.

Als Abschluss des ersten Teiles wird das Problem «Sieger und Besiegte» behandelt, das im Falle Deutschlands ein besonderes ist, weil der deutsche Staat als solcher aufgehört hatte zu existieren. Damit war nach Auffassung der amerikanischen Besatzungsmacht kein Anknüpfungspunkt an die Haager Landkriegsordnung mehr gegeben. Deshalb wurden, entgegen den Vorschriften, die deutschen Generäle nicht als Kriegsgefangene, sondern als Verbrecher in Haft genommen. Der Vorwurf, das Oberkommando der Wehrmacht und des Heeres sowie die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen und Armeen hätten einer verbrecherischen Organisation angehört, wurde später fallengelassen. In Nürnberg und auch Tokio wurde Sonderrecht angewandt, das nur die Besiegten betraf. Die offensichtlichen und aktenkundigen Kriegsverbrechen anderer Kriegsteilnehmer, etwa das alliierte